

VAV VERSICHERUNG

Wer haftet für Schäden durch Baustelleneinstellung?

Aufgrund des relativ kurzen Lockdowns auf Österreichs Baustellen, halten sich die Schadensfälle bei den Versicherungen in Grenzen. Dennoch stellt sich die Frage, ob Versicherer haften und ob Leistungen aus einer Betriebsunterbrechungsversicherung geltend gemacht werden können.

Abseits der Diskussionen über die Mehrkosten stellt sich auf der einen oder anderen Baustelle auch die Frage nach der Übernahme eventueller Schäden, die durch die Einstellung der Baustellen entstanden sind. Prinzipiell stellt diese nämlich eine Gefahrerhöhung dar. Je nach Versicherungsvertrag kann diese Gefahrerhöhung für einen gewissen Zeitraum mitversichert sein.



Mag. Gerald Katzensteiner, Abteilungsleiter Allgemeine Haftpflicht/Bauwesen Firmengeschäft bei der VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft

Jedenfalls ist die Gefahrerhöhung anzeigepflichtig, wenn dazu keine abweichenden Vereinbarungen im Versicherungsvertrag vorhanden sind. „Versicherungsnehmer treffen naturgemäß schon aufgrund des Versicherungsvertragsgesetzes aber auch durch spezielle Regelungen in den einzelnen Versicherungsbedingungen Verpflichtungen bzw. Obliegenheiten, damit keine Schäden eintreten. Verschärfend kommt noch hinzu, dass es in einzelnen Sparten gar keinen Versicherungsschutz für Schäden gibt, die durch die gänzliche Unterbrechung der Arbeiten auf dem Baugrundstück oder einem Teil desselben entstehen, und nicht die notwendigen und zumutbaren Schutzmaßnahmen getroffen wurden“, meint dazu Gerald Katzensteiner von der VAV Versicherung.

Gefahrmindernde Maßnahmen setzen

Bei der Stilllegung des Baubetriebs müssen seitens des Versicherungsnehmers so genannte gefahrmindernde Maßnahmen gesetzt werden. Katzensteiner: „So kann es beispielsweise zu Problemen mit dem Ver-

sicherungsschutz kommen, wenn es zum Ausfall der Wasserhaltung kommt und nicht Reserveaggregate in ausreichender Anzahl und Leistung vor Ort vorhanden sind bzw. bei Stillstand der Baustelle überhaupt nicht betrieben werden bzw. wurden.“ Erfolgt keine Meldung der Gefahrerhöhung beziehungsweise stellt der Versicherer im Falle eines Schadens eine Gefahrerhöhung fest, kann sich der Versicherer für leistungsfrei erklären.

Für viele Unternehmer stellt sich auch die Frage, ob Leistungen aus eventuell vorhandenen Betriebsunterbrechungsversicherungen im Zuge der Corona-Pandemie geltend gemacht werden können. In bestimmten Segmenten gibt es Teillösungen für Schäden, welche durch Betriebsunterbrechungen verursacht werden wie z. B. für freiberuflich und selbstständig Tätige, die BUFT oder im Bauwesenbereich die Bauwesen-Betriebsunterbrechungsversicherung (ALOP). Bei der Bauwesen-BU bedarf es jedoch eines versicherten Sachschadens, der zu einer Verzögerung oder Beeinträchtigung des Bauvorhabens führt. Grundsätzlich ist zu sagen, dass es für die Versicherungswirtschaft nicht möglich ist, umfassenden Versicherungsschutz für solche Großereignisse bereitzustellen.

Im Naturkatastrophenbereich gibt es schon seit nunmehr Jahrzehnten Überlegungen – allenfalls gemeinsam mithilfe des Staates – eine für alle Beteiligten sinnvolle Lösung zu schaffen, die Umsetzung war leider bis heute nicht möglich.

Versicherung im Bausteinsystem

Was gerade in letzter Zeit versucht wird, ist, vor allem größere Bauvorhaben durch Produkte im Bausteinsystem zu versichern, sodass alle am Bau Beteiligten in einem Baukonzept mitversichert werden. Darin sind in der Regel eine Bauwesen-, Bauherrenhaftpflicht-, Betriebshaftpflichtversicherung für die Ausführenden und die Planungshaftpflichtversicherung eingeschlossen. Der große Vorteil einer solchen Versicherungslösung liegt insbesondere für den Bauherrn darin, dass er nur einen Versicherer als Ansprechpartner hat, welcher einen allfälligen Schaden zu erledigen hat.

Somit fällt das nicht unbeträchtliche Problem weg, sich mit mehreren am Bau Beteiligten bzw. deren Versicherern herumschlagen zu müssen. In der Regel ist es ja so, dass bei einem eingetretenen Schadenfall weder die Ursache noch das Verschulden eindeutig einer Person oder einem Unternehmen zugeordnet werden kann. In der Regel versucht man unter den Beteiligten eine Aufteilung nach Quoten zu erzielen, was sich oftmals auch aufgrund sehr unterschiedlicher Sachverständigengutachten als sehr schwierig erweist. Diese Diskussion und zum Teil unabwendbare kosten- und zeitintensive Regressprozesse werden mit einer solchen Versicherungslösung hintangehalten.

Mehr Informationen: vav.at/firmen/bau